

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 27. Februar 2013

Teil III

53. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

53. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. Nr. 492/1987, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 120/2011) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Dominikanische Republik	24. Jänner 2012
Laos ¹	26. September 2012
Nauru	26. September 2012
Vanuatu	12. Juli 2011
Vereinigte Arabische Emirate ¹	19. Juli 2012

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat Moldau² am 2. September 2011 Erklärungen¹ gem. Art. 21 und 22 des Übereinkommens abgegeben.

Weiters hat Pakistan³ am 20. September 2011 seine anlässlich der Ratifikation abgegebenen Vorbehalte¹ zu Art. 3, 4, 6, 12, 13 und 16 zurückgezogen.

Ferner hat Katar² am 14. März 2012 seinen anlässlich des Beitritts abgegebenen generellen Vorbehalt¹ teilweise und seine Vorbehalte zu Art. 21 und 22 vollständig zurückgezogen.

Faymann

¹ Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org/> abrufbar [CHAPTER IV.9].

² Kundgemacht in BGBl. III Nr. 202/2005.

³ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 120/2011.

